

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020/2021 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2024

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	11.10.2019

Beschluss:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung 2020/2021 in der durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Fassung und unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen zu beschließen.
2. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, dass unterjährig auftretende Verbesserungen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden dürfen. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage oder zum Schuldenabbau zu verwenden.
Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städtischen Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.
3. Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.
4. Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 22 Abs. 7 Hauptsatzung der Stadt Köln vorgebrachten Änderungsvorschläge des Integrationsrates, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.
5. Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2020/2021 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z. B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile).
6. Der Finanzausschuss ist damit einverstanden, dass die als Anlage beigefügte „Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen“ für die Jahre 2020/2021 unverändert weiter gilt.

Begründung:

Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die nach § 80 Abs. 4 GO vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist gem. § 84 GO in den Haushaltsplan einbezogen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 28.08.2019 in den Rat eingebracht.

Als weitere Unterlagen für die Hpl.-Beratungen wurden bisher die Veränderungsnachweise 01 (Verwaltung) und 02 (Aufteilung der bezirksorientierten Mittel) vorgelegt. Ebenfalls wurden bereits die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung übersandt (Anlage 1).

Die Vorberatung des Hpl.-Entwurfs im Jugendhilfeausschuss ist am 07.10.2019 erfolgt. Die Beratungsergebnisse werden zur Sitzung des Finanzausschusses vorgelegt.

Gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Diese Beratung ist am 02.09.2019 erfolgt. Der Integrationsrat hat den Haushaltsplanentwurf 2020/21 einschl. der Finanzplanung bis 2024 und der sonstigen Anlagen einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2020/2021 berücksichtigt in den §§ 1 bis 6 die Werte auf Basis des Veränderungsnachweises 01. Eine Fortschreibung erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Hpl.-Beratungen im Finanzausschuss für die abschließenden Beratungen im Rat.

Gegenüber dem am 28.08.2019 in den Rat eingebrachten Hpl.-Entwurf 2020/2021 haben sich die im Veränderungsnachweis 01 dargestellten und erläuterten Anpassungen ergeben.

Per Saldo weist der Hpl.-Entwurf 2020/2021 unter Einbeziehung der Veränderungsnachweise folgende Fehlbeträge bzw. Fehlbetragsquoten aus der allgemeinen Rücklage auf:

<u>Hj.:</u>	<u>Fehlbetrag/Überschuss:</u>	<u>Fehlbetragsquote:</u>
2020	- 51,3 Mio. Euro	1,01 %
2021	- 29,1 Mio. Euro	0,58 %
2022	+ 6,7 Mio. Euro	0,00 %
2023	+ 2,0 Mio. Euro	0,00 %
2024	+ 38,3 Mio. Euro	0,00 %

Im investiven Finanzplan waren im Rahmen des Veränderungsnachweises mehrere Anpassungen erforderlich, die per Saldo zu folgenden Veränderungen beim Kreditbedarf führen:

<u>Hj.:</u>	<u>Veränderung:</u>
2020	2,9 Mio. Euro Mehrbedarf
2021	5,9 Mio. Euro Mehrbedarf
2022	2,7 Mio. Euro Wenigerbedarf
2023	2,7 Mio. Euro Wenigerbedarf
2024	2,7 Mio. Euro Wenigerbedarf

Die diesen Änderungen zugrunde liegenden Sachverhalte sind im Veränderungsnachweis 01 erläutert.

Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass ungeplante Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

